

Fachprüfungsordnung für das Fach Soziologie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Soziologie)

Vom 4. Februar 2021

geändert durch Satzung vom 31. Juli 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungsformen	2
II.	Soziologie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU.....	3
§ 3	Allgemeine Regelungen	3
§ 4	Studium im Ausland, Möglichkeit eines Doppelabschlusses, Qualifikationsvoraussetzungen und Studienstruktur	3
§ 5	Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Bachelorstudiengang	3
§ 6	Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften	5
III.	Soziologie im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU.....	7
§ 7	Allgemeine Regelungen	7
§ 8	Wahlpflichtmodule im Fach Soziologie im Profil Flexibler Masterstudiengang	7
§ 9	Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Masterstudiengang mit Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	9
§ 10	Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften	9
IV.	Schlussbestimmung	11
§ 11	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	11

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt für das Studium des Fachs Soziologie

1. im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU,
2. im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU in den Profilen.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) ¹Die Dauer einer Klausur beträgt in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 90 Minuten und in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten und einem Modul mit 15 ECTS-Punkten 120 Minuten. ²Abweichungen von Satz 1 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 20 Minuten, in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 30 Minuten und in einem Modul mit 15 ECTS-Punkten 40 Minuten.
- (4) ¹Der Umfang einer Hausarbeit im Bachelor beträgt in einem Modul mit 15 ECTS-Punkten 5.500-6.500 Wörter (Bearbeitungszeit: zehn Wochen nach Themenvereinbarung), in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 4.500-5.500 Wörter (Bearbeitungszeit: acht Wochen nach Themenvereinbarung) und in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 2.700-3.300 Wörter (Bearbeitungszeit: sechs Wochen nach der Themenvereinbarung). ²Der Umfang einer Hausarbeit im Master beträgt in einem Modul mit 15 ECTS-Punkten 8.500-9.500 Wörter (Bearbeitungszeit: elf Wochen nach Themenvereinbarung), in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 6.500-7.500 Wörter (Bearbeitungszeit: neun Wochen nach Themenvereinbarung) und in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 3.600-4.400 Wörter (Bearbeitungszeit: sieben Wochen nach Themenvereinbarung).
- (5) Der Umfang eines Portfolios beträgt in einem Modul von 5 ECTS-Punkten 2.700-3.300 Wörter (Bearbeitungszeit: sechs Wochen).
- (6) ¹Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und zehn bis 20 Minuten für die Diskussion. ²Ein Referat ist stets unbenotet und ist semesterbegleitend zu erbringen.

II. SOZIOLOGIE IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

§ 3

Allgemeine Regelungen

- (1) Das Fach Soziologie kann im Profil Flexibler Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 130 ECTS-Punkten und im Profil Aisthesis Kultur- und Medienwissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.
- (2) Sofern die Bachelorarbeit im Rahmen einer Studiengangskooperation erfolgt, kann diese von mehreren Gutachtern bewertet werden.

§ 4

Studium im Ausland, Möglichkeit eines Doppelabschlusses, Qualifikationsvoraussetzungen und Studienstruktur

- (1) ¹Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens 30 ECTS-Punkten an einer ausländischen Universität erbringen (Studium im Ausland). ²Das Studium im Ausland ist vor dessen Aufnahme in einem Learning Agreement zu regeln, das die oder der Studierende mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen vereinbart und das vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. ³In diesem Learning Agreement müssen in der Regel mindestens 10 ECTS-Punkte für den Bereich Theorie und/oder Methoden der Soziologie belegt werden. ⁴Die Absolvierung eines Auslandsstudiums wird im Zeugnis ausgewiesen.
- (2) ¹Studierende im Profil Flexibler Bachelorstudiengang, welche im Fach Soziologie die Bachelorarbeit schreiben, haben die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Kooperation mit der Partneruniversität Università di Trento zu erwerben. ²Für die Verleihung der akademischen Grade gelten die im Kooperationsvertrag vereinbarten Bedingungen.
- (3) Kumulative Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Doppelabschlussprogramm sind:
 1. Zum Zeitpunkt der Bewerbung wurden 60 ECTS-Punkte erworben und
 2. die Durchschnittsnote aller bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen ist mindestens „gut“ und
 3. die Italienischkenntnisse sind mindestens auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen).
- (4) ¹In der Regel werden das erste und zweite Studienjahr an der KU und das dritte Studienjahr an der Università di Trento absolviert. ²Für die erfolgreiche Teilnahme an dem Doppelabschlussprogramm sind für Studierende der KU Leistungen mit einer Gesamtwertigkeit von 60 ECTS-Punkte an der Università di Trento entsprechend des geltenden Kooperationsvertrages zu erbringen.

§ 5

Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Bachelorstudiengang

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Einführung in die Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,

2. Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 3. Sozialstruktur der BRD: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
- (2) Wird im Fach Soziologie die Bachelorarbeit geschrieben, sind folgende Pflichtmodule, die ansonsten als Wahlpflichtmodule gewählt werden können, im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
1. Grundzüge soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 2. Verfahren der Datenanalyse I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 3. Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
- (3) Wird im Fach Soziologie die Bachelorarbeit geschrieben, ist ein Forschungspraktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren, welches ansonsten als Wahlpflichtmodul gewählt werden kann:
1. Quantitatives Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte Voraussetzung: Teilnahme am Modul Verfahren der Datenanalyse I, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit, oder
 2. Qualitatives Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Bachelorniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit, oder
 3. Theoretisches Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte, Voraussetzung: 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich Politische und Soziale Theorie, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit.
- (4) Es können folgende Wahlpflichtmodule gewählt werden:
1. Verfahren der Datenanalyse II: 5 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul Verfahren der Datenanalyse I; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 2. a) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
c) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 3. Spezielle Soziologien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, Mehrfachwahl möglich,
 4. a) Prozessorientierte Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 5. a) Politische Soziologie und Kultursociologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Politische Soziologie und Kultursociologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 6. a) Migrationssoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Migrationssoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 7. Soziologisches Denken, Soziologisches Forschen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,

8. a) Medien- und Kultursoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Medien- und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
9. Soziologie im Ausland - Theorie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten, Mehrfachwahl möglich.
10. Soziologie im Ausland - Methoden: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten, Mehrfachwahl möglich.
11. Soziologie im Ausland - Theorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten, Mehrfachwahl möglich.
12. Soziologie im Ausland - Methoden: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten, Mehrfachwahl möglich.
13. Schlüsselqualifikationen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).

§ 6

Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften

(1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in die Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
2. Grundzüge Soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
3. Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
4. Medien- und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

(2) Es können folgende Wahlpflichtmodule gewählt werden:

1. Schlüsselqualifikationen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
2. Soziologisches Denken, Soziologisches Forschen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
3. Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
4. Sozialstruktur der BRD: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
5. a) Prozessorientierte Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
6. a) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 10 ECTS-Punkte Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
c) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
7. Spezielle Soziologien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, Mehrfachwahl möglich.
8. a) Politische Soziologie und Kultursoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Politische Soziologie und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,

9. a) Migrationssoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Migrationssoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
10. Verfahren der Datenanalyse I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
11. Verfahren der Datenanalyse II: 5 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul Verfahren der Datenanalyse I, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
12. Soziologie im Ausland - Theorie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten, Mehrfachwahl möglich.
13. Soziologie im Ausland - Methoden: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten, Mehrfachwahl möglich.
14. Soziologie im Ausland - Theorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten, Mehrfachwahl möglich.
15. Soziologie im Ausland - Methoden: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten, Mehrfachwahl möglich,
16. Qualitatives Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit,
17. Theoretisches Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit.

III. SOZIOLOGIE IM INTERDISZIPLINÄREN MASTERSTUDIENGANG DER KU

§ 7 Allgemeine Regelungen

- (1) Das Fach Soziologie kann im Profil Flexibler Masterstudiengang und im Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften studiert werden.
- (2) ¹Im Profil Flexibler Masterstudiengang kann das Fach als
 1. Soziologie im Umfang von bis zu 80 ECTS-Punkten oder als
 2. Soziologie mit Schwerpunkt Methoden der Empirischen Sozialforschung und Statistik im Umfang von bis zu 80 ECTS-Punktenstudiert werden. ²Das Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Methoden der Empirischen Sozialforschung und Statistik kann nur studiert werden, wenn im Fach die Masterarbeit geschrieben wird.
- (3) Das Fach Soziologie kann im Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten und höchstens 30 ECTS-Punkten studiert werden.
- (4) Sofern die Masterarbeit im Rahmen einer Studiengangskooperation erfolgt, kann diese von mehreren Gutachtern bewertet werden.

§ 8 Wahlpflichtmodule im Fach Soziologie im Profil Flexibler Masterstudiengang

- (1) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, ist aus dem Wahlpflichtbereich I (soziologischer Forschungsschwerpunkt) eine der drei folgenden Modulkombinationen zu absolvieren:
 1. a) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, und
b) Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, und
c) Fortgeschrittenes Quantitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse (5 ECTS-Punkte) und Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit;
 2. a) Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, und
b) Fortgeschrittenes Qualitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Masterniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit,
 3. a) Fortgeschrittene soziologische Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, und
b) Fortgeschrittenes Theoretisches Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul Fortgeschrittene Soziologische Theorien (10 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit .

(2) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, sind aus dem Wahlpflichtbereich II (soziologische Schwerpunkte) Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren:

1. a) Fortgeschrittene Kultur- und Mediensoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Fortgeschrittene Kultur- und Mediensoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
2. a) Fortgeschrittene Politische Soziologie und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Fortgeschrittene Politische Soziologie und Kultursoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
3. Grundlagenmodul Flucht, Migration, Gesellschaft: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
4. a) Methoden der der Flucht- und Migrationsforschung I: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen), und
b) Methoden der Flucht- und Migrationsforschung II: Forschungsdesign und Anwendung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
5. a) Kritik der Politischen Ökonomie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Kritik der Politischen Ökonomie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
6. a) Mikrosoziologie/Interaktionssoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Mikrosoziologie/Interaktionssoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
7. Fortgeschrittene Spezielle Soziologien (dieses Modul kann zweimal belegt werden): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
8. Noch nicht belegte Module aus § 8 Abs. 1.

(3) ¹Wird im Fach Soziologie nicht die Masterarbeit geschrieben, so können alle Module gemäß § 8 Abs. 1 bis 2 im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Abweichend von § 8 Abs. 1 können die Module Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung, Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse, Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse und Fortgeschrittene soziologische Theorie außerhalb der Modulkombinationen als Einzelmodule absolviert werden.

(4) ¹Studierende haben die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Kooperation mit der Partneruniversität Università di Trento zu erwerben. ²Für die Verleihung der akademischen Grade gelten die im Kooperationsvertrag vereinbarten Bedingungen. ³Kumulative Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Doppelabschlussprogramm sind:

1. Zum Zeitpunkt der Bewerbung wurden 60 ECTS-Punkte erworben und
2. die Durchschnittsnote aller bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen ist mindestens „gut“ und
3. die Englischkenntnisse sind mindestens auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen).

⁴In der Regel wird das erste und Studienjahr an der KU und das zweite Studienjahr an der Università di Trento absolviert. ⁵Für die erfolgreiche Teilnahme an dem Doppelabschlussprogramm sind für Studierende der KU Leistungen mit einer Gesamtwertigkeit von 60 ECTS-Punkte an der Università di Trento entsprechend des geltenden Kooperationsvertrages zu bringen.

§ 9

Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Masterstudiengang mit Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

- (1) Im Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu absolvieren:
1. Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 2. Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 3. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 4. Mathematik: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten), freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben zur Notenverbesserung möglich.
- (2) Im Wahlpflichtbereich I ist eines der folgenden Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren:
1. Fortgeschrittenes Quantitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse (5 ECTS-Punkte) und Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit, oder
 2. Fortgeschrittenes Qualitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Masterniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit.
- (3) ¹Wird Im Wahlpflichtbereich II sind weitere Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten in den folgenden Fächern zu absolvieren:
1. Mathematik,
 2. Geographie,
 3. Psychologie,
 4. Soziale Arbeit,
 5. Data Science,
 6. noch nicht belegte Module der Soziologie (Mehrfachbelegungen sind nicht möglich).

²Die Module der einzelnen Fachgebiete sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen.

§ 10

Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
1. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
 2. Fortgeschrittene Kultur- und Mediensoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
- (2) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, ist folgendes Modul zu absolvieren:
- Fortgeschrittenes Qualitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Masterniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit.

- (3) Wird die Masterarbeit nicht im Fach Soziologie geschrieben, so sind mindestens 5 ECTS-Punkte aus folgenden Wahlpflichtmodulen zu absolvieren:
1. a) Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Fortgeschrittene Soziologische Theorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 2. Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 3. Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 4. Fortgeschrittenes Qualitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Masterniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit,
 5. Fortgeschrittenes Quantitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse (5 ECTS-Punkte) und Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit
 6. Fortgeschrittenes Theoretisches Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul Fortgeschrittene soziologische Theorien (10 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit
 7. Grundlagenmodul Flucht, Migration, Gesellschaft: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
 8. Methoden der der Flucht- und Migrationsforschung I: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
 9. Methoden der Flucht- und Migrationsforschung II: Forschungsdesign und Anwendung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
 10. a) Kritik der Politischen Ökonomie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Kritik der Politischen Ökonomie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 11. a) Mikrosoziologie/Interaktionssoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
b) Mikrosoziologie/Interaktionssoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
 12. Fortgeschrittene Spezielle Soziologien (dieses Modul kann zweimal belegt werden): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.